

Unterlage für die 87. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (4. Sitzung im Wintersemester 2013/2014) am 22.01.2014

Drucksache-Nr.: 411/87/4 WiSe 2013/2014

Ausgabedatum: 15.01.2014

TOP 5 ORDNUNGEN DER LEUPHANA GRADUATE SCHOOL:

- A) DRITTE ÄNDERUNG DER ZUGANGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN**
- B) DRITTE ÄNDERUNG DER ZULASSUNGSDRÖNDUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ZU ALLEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGÄNGEN MIT AUSNAHME DER MASTERSTUDIENGÄNGE, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHРАMT VERMITTELT WERDEN**

Bezug: Sitzung der ZSK Graduate School am 11.12.2013

Sachstand

Auf Anraten des Justiziariats und in Abstimmung mit dem Studierendenservice hat sich für die Zugangsordnung und Zulassungsordnung zu den konsekutiven Masterstudiengängen (außer Lehrerbildung) ein Änderungsbedarf kleineren Umfangs ergeben. Hintergrund für die Änderungsvorschläge bilden zum einen die Einführung von internationalen Studienprogrammen (z. B. das LL.M.-Programm mit der University of Glasgow) und zum anderen die Erfahrungen aus dem Zulassungsverfahren des Wintersemesters 2013/14.

Die Änderungsvorschläge wurden am 11. Dezember 2013 von der Zentralen Studienkommission (ZSK) Graduate School beraten und zustimmend zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die dritte Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 411/87/4 WiSe 2013/2014.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die dritte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 411/87/4 WiSe 2013/2014.

1.a

Dritte Änderung der

Zugangsordnung der Leuphana Universität

Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden

**konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der
Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen
für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**

Aufgrund des § 18 Absatz 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **22. Januar 2014** folgende Änderung der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) und der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 09/13 vom 8. Mai 2013) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 8 und 14 NHG i.V. m. § 62 Abs. 4 NHG am **XX. XX 2014** genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) zuletzt geändert am 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 09/13 vom 8. Mai 2013) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 a) wird jeweils hinter den zweimal aufgeführten Worten „.... durch ein beglaubigtes Transcript of Records“ die Ergänzung „und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 2 wird ein zweiter Satz wie folgt eingefügt: „Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen die Voraussetzungen für die besondere Eignung in Abweichung zu den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 festlegen.“
3. In § 2 Absatz 5 Satz 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Beim Satzbeginn „Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen Studiengängen ...“ werden nach dem Wort „englischsprachigen“ die Worte „oder überwiegend englischsprachigen“ ergänzt.
 - b. Die Worte „in Absprache mit dem Präsidium“ werden geändert in „im Einvernehmen mit dem Präsidium“.
 - c. Die Worte „für bestimmte Masterstudiengänge bis zum November des Vorjahres für das jeweilige Folgejahr“ werden gestrichen.
4. In § 3 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. In Satz 1 werden hinter dem Wort „Wintersemester“ ein Komma sowie die Worte „im Rahmen von mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotenen Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist ein Studienstart auch jeweils zum Sommersemester möglich“ ergänzt.
 - b. In Satz 2 wird hinter dem Wort „Wintersemester“ die Ergänzung „und bis zum 01. Dezember für das Sommersemester“ aufgenommen.
 - c. Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt: „Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können von der zuständigen Auswahl-

kommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen abweichende Fristen festgelegt werden.“

A B S C H N I T T II

Die vorstehenden Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft und gelten erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2014/15.

Kommentar [o1]: Begründung:
Wenn das Transcript of Records für die Bestimmung der Konsekutivität nicht aussagekräftig ist, können ggf. erläuternde Modulbeschreibungen eingereicht bzw. angefordert werden.

Kommentar [o2]: Begründung:
Berücksichtigung von gemeinsamen (internationalen) Studienprogrammen.

Kommentar [o3]: Begründung:
Flexibilisierung der administrativen Abwicklung.

Kommentar [BO4]: Begründung:
Berücksichtigung von gemeinsamen (internationalen) Studienprogrammen.



1.b

Kennlichmachung der Änderungen

in der „**Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden**“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009, der zweiten Änderung vom 16.01.2013 und der dritten Änderung vom

22.01.2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013) und der dritten Änderung vom **22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. XX/14 vom XX. XX 2014)** bekannt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2

Zugangs voraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum 1. Fachsemester in den in § 1 genannten Masterstudiengängen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder einen diesem mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann oder an einer anderen ausländischen Hochschule einen nach Maßgabe der Datenbank Anabin gleichwertigen Abschluss erworben hat und aus einem vorangegangenen Studium mindestens jeweils 30 Kreditpunkte nach ECTS in zwei der im Masterstudiengang enthaltenen Fächer/Disziplinen oder mindestens 60 Kreditpunkte nach ECTS aus einem geeigneten Studiengang bzw. aus fachlich einschlägigen Modulen, die auf die Studieninhalte des jeweiligen Masterstudiengangs hinführen, durch ein beglaubigtes Transcript of Records und ggf. durch erläuternde Modulbeschreibungen nachweisen kann.

sowie
b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

(2) ¹Die besondere Eignung setzt voraus:

a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 und b) besondere Kenntnisse in der Sprache Englisch nach Maßgabe des Absatzes 4.

Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen die Voraussetzungen für die besondere Eignung in Abweichung zu den Regelungen in den Absätzen 3 und 4 festlegen.

(3) ¹Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 bzw. bei einem Studium der Rechtswissenschaften (mit dem Abschluss Staatsexamen) mit mindestens 7,5 Punkten abgeschlossen wurde. ²Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 81% der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d. h. mindestens 145 Kreditpunkte nach ECTS bei einem 180 Kreditpunkte nach ECTS umfassenden Bachelorabschluss vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte oder im Transcript of Records nachgewiesene Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. ³Die so ermittelte und nachgewiesene Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 2 der Zulassungsordnung berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. ⁴Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer bisherigen Durchschnittsnote als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. ⁵Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum Vorlesungsbeginn zu erbringen; wird er nicht rechtzeitig erbracht und hat die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten, erlischt die Einschreibung.

(4) ¹Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch a) einen internetbasierten TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten oder b) einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten oder c) einen IELTS 5.5 Test oder d) ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) (Grade C oder besser) oder e) Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 Kreditpunkten nach ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder f) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium im Fach Englisch oder g) ein in der Zentraleinrichtung Moderne Sprachen (ZeMoS) der Universität in ihrer Eigenschaft als Testzentrum angebotener TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten (bei Immatrikulation in einen der von dieser Ordnung erfassten Masterstudiengänge werden die Kosten für diesen Master-Zugangstest erstattet) oder h) ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

²Die Nachweise nach den Buchstaben a) bis g) sollen nicht älter als vier Jahre sein.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzulassungsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt durch den Nachweis einer Sprachprüfung mit dem Niveau DSH-2 oder Test Daf-Niveaustufe 4 oder äquivalenter Sprachprüfungen. ³Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewerbung als Zugangs voraussetzung zu erbringen und darf nicht älter als vier Jahre sein. ⁴Bewerberinnen oder Bewerber, welche nur das mit der Note „gut“ (2,0) bestandene Goethe Zertifikat C1 (ZMP) oder den Test Daf-Niveaustufe 3 bzw. DSH-1-Prüfung nachweisen können, erbringen den Nachweis nach Satz 2, wenn sie bis zum Vorlesungsbeginn die DSH-2-Prüfung oder eine gleichwertige Sprachprüfung nachholen. ⁵Grundlage für das Verfahren ist die Ordnung für die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg vom 21. Juli 2005. ⁶Es werden nur DSH-Sprachnachweise von der bei der HRK akkreditierten Hochschulen anerkannt. ⁷Die Deutschkenntnisse für die Zulassung zu englischsprachigen oder überwiegend englischsprachigen Studiengängen werden in Abweichung zu den übrigen Regelungen dieses Absatzes von den zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen in Absprache mit dem Präsidium für bestimmte Masterstudiengänge bis zum Novemver des Vorjahres für das jeweilige Folgejahr festgelegt.

(6) ¹Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester müssen – vorbehaltlich einer entsprechenden Einstufung – besondere Englischkenntnisse gem. ²Absatz 2 b) und Absatz 4 nachweisen; Absatz 5 gilt entsprechend.

Kommentar [o5]: Begründung s.o.: Wenn das Transcript of Records für die Bestimmung der Konsekutivität nicht aussagekräftig ist, können ggf. erläuternde Modulbeschreibungen eingereicht bzw. angefordert werden.

Kommentar [o7]: Begründung s.o.: Flexibilisierung der administrativen Abwicklung.

Kommentar [o6]: Begründung s.o.: Berücksichtigung von gemeinsamen (internationalen) Studienprogrammen.



§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- 1) ¹⁾Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester im Rahmen von mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotenen Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengängen ist ein Studienstart auch jeweils zum Sommersemester möglich. ²⁾Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 01. Juni für das Wintersemester und bis zum 01. Dezember für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. ³⁾Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Für mit Partnerhochschulen gemeinsam angebotene Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können von der zuständigen Auswahlkommission im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen abweichende Fristen festgelegt werden.

2) ¹⁾Die Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und welche Unterlagen beizufügen sind. ²⁾Bewerbungen, die nicht vollständig, form- und fristgerecht eingehen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ³⁾Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

3) ¹⁾Die Einschreibung erfolgt in den jeweiligen Masterstudiengang (Major).

4) ¹⁾Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gem. der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vergeben.

5) ¹⁾Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt. ²⁾Bewerberinnen und Bewerber, die gem. § 2 zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ³⁾In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ⁴⁾Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵⁾Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

Kommentar [o8]: Begründung s.o.:
Berücksichtigung von gemeinsamen (internationalen) Studienprogrammen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2014/15.



2.a

Dritte Änderung der Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden

Aufgrund des § 7 des Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **22. Januar 2014** folgende Änderung der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008) unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 02.03.2009) und der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 09/13 vom 8. Mai 2013) beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 62 Absatz 4 NHG am **XX. XX 2014** genehmigt.

A B S C H N I T T I

Die „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen fakultätsübergreifenden konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30.05.2008), zuletzt geändert am 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 09/13 vom 8. Mai 2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird hinter dem Buchstaben e) der Buchstabe f) mit folgenden Ausführungen eingefügt: „Für Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen die Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren in Abweichung zu den Regelungen in den Buchstaben a) bis e) festlegen. Dabei ist der Note des vorangegangenen Studiums (gemäß § 2 Absatz 3 der Zugangsordnung) überwiegende Bedeutung beizumessen.“
2. In § 3 wird nach Absatz 2 ein neuer Absatz 3 mit folgenden Ausführungen eingefügt: „Entscheidungen der Auswahlkommission können im Eilbedarf im Umlaufverfahren getroffen werden.“ Die Absatznummer des bisherigen Absatzes 3 wird dementsprechend von „(3)“ zu „(4)“ geändert.
3. In § 5 Absatz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a. Der Buchstabe b) mit den dazugehörigen Ausführungen wird als Buchstabe a) hinter den Worten „an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,“ eingefügt; der bisherige Buchstabe a) wird dementsprechend geändert von „a)“ zu „b)“.
 - b. Bei den Ausführungen zum neuen Buchstaben b) wird neu eingefügt „aa)“ bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind;“ die bisherigen Buchstaben aa) und bb) werden dementsprechend geändert von „aa)“ zu „bb)“ bzw. von „bb)“ zu „cc)“.

4. In der Anlage 3 wird die Tabelle „ii. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)“ durch folgende Tabelle ersetzt

Kommentar [o12]: Begründung:
Anpassung der TM-WISO-
Umrechnungstabelle an die Regelung in § 2
Abs. 2 d) sowie an die Umrechnungstabelle
für den GMAT.

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
125 – 130	18
122 – 124	16
119 – 121	14
116 – 118	12
113 – 115	10
110 – 112	8
107 – 109	6
104 – 106	4
101 – 103	2
bis 100	0

A B S C H N I T T I I

Die vorstehenden Änderungen treten nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft und gelten erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2014/15.

Kommentar [o9]: Begründung:
Berücksichtigung von gemeinsamen (internationalen) Studienprogrammen.

Kommentar [o10]: Begründung:
Ermöglichung eines Umlaufverfahrens, z.B. für sog. Spätbewerbungen nach Ende der regulären Bewerbungsfrist.

Kommentar [o11]: Begründung:
Anpassung an § 6 Abs. 1 NHZG;
§ 5 Abs. 1 b) aa) bezieht sich auf Studierende, die bereits in einen Masterstudiengang an der Leuphana Graduate School eingeschrieben sind.

2.b

Kenntlichmachung der Änderungen

in der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 07.05.2008 unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 04.02.2009, der zweiten Änderung vom 16.01.2013 und der dritten Änderung vom 22.01.2014

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“ vom 7. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 9/08 vom 30. Mai 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 4. Februar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009), der zweiten Änderung vom 16. Januar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 9/13 vom 08. Mai 2013) und der dritten Änderung vom 22. Januar 2014 (Leuphana Gazette Nr. XX/14 vom XX. XX 2014) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zu allen konsekutiven Masterstudiengängen (Major) an der Graduate School der Leuphana Universität Lüneburg mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden.

§ 2

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsberechtigt ausgewiesenen Masterstudiengang. ²Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:
- a) Die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absatz 3 der Zugangsordnung wird gem. der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 30 Punkte erreicht werden.
 - b) Weitere 4 Punkte können erreicht werden, wenn die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote gem. ECTS-Einstufungstabelle (ECTS-User Guide 2009) im Bereich der besten 10% eines Jahrgangs liegt.
 - c) Weitere maximal 7 Punkte können für Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt oder den Erhalt von Stipendien gem. der Liste in Anlage 2 erreicht werden.
 - d) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Management & Entrepreneurship können durch das Erzielen eines überdurchschnittlich guten Ergebnisses eines Studierfähigkeitstests (TM-WISO oder GMAT) weitere Punkte erreicht werden. Die Auswahlkommission kann je nach Ergebnis des Tests gem. der Tabellen in Anlage 3 bis zu 18 Punkte vergeben.
 - e) Bei den Masterstudiengängen des Masterprogramms Arts & Sciences sowie beim Masterstudiengang Bildungswissenschaft – Educational Sciences des Masterprogramms Education gilt Folgendes: Die Auswahlkommission entscheidet auf Grundlage der Bewerbungen des jeweiligen abgeschlossenen Bewerbungsdurchgangs, ob im Folgejahr vorstrukturierte Auswahlgespräche angeboten werden. Diese Entscheidung muss angemessen dokumentiert und veröffentlicht werden. Die Gespräche werden von hauptamtlich Lehrenden des entsprechenden Masterstudiengangs durchgeführt, die von der Auswahlkommission benannt werden. Ziel des Gesprächs ist die

Ermittlung von Motivation, Interesse und Persönlichkeit der Bewerberinnen und Bewerber und ihre Eignung für den Masterstudiengang. Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführenden zu orientieren haben. Die wesentlichen Inhalte der Gespräche und die Begründung der Bewertung mit maximal 18 Punkten sind in einem standardisierten Protokoll zu dokumentieren.

- f) Für Joint-, Double- oder Multiple-Degree-Studiengänge können die zuständigen Auswahlkommissionen (gem. § 3 der Zulassungsordnung) im Einvernehmen mit dem Präsidium und den Partnerhochschulen die Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren in Abweichung zu den Regelungen in den Buchstaben a) bis e) festlegen. Dabei ist der Note des vorangegangenen Studiums (gemäß § 2 Absatz 3 der Zugangsordnung) überwiegende Bedeutung beizumessen.

(3) ¹Anhand der unter Absatz 2 dargestellten Zulassungskriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. ²Wird keine Auslandserfahrung, kein ehrenamtliches Wahlamt, kein Erhalt von Stipendien oder kein Test nachgewiesen oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu einem eventuellen Auswahlgespräch, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. ³Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität unberührt.

Kommentar [o13]: Begründung s.o.: Berücksichtigung von gemeinsamen (internationalen) Studienprogrammen.

§ 3 Auswahlkommissionen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet das Präsidium für jedes Masterprogramm oder in begründeten Fällen für einzelne Masterstudiengänge eine Auswahlkommission.

(1) ¹Einer Auswahlkommission gehören als stimmberechtigte Mitglieder drei durch die Fakultäten vorgeschlagene im Master lehrende Personen an, darunter mindestens zwei Hochschullehrerinnen und/oder Hochschullehrer. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. ³Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(2) ¹Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 2 der Zugangsordnung
c) Ggf. inhaltliche Auswertung der Auswahlgespräche gem. § 2 Absatz 2
d) Ggf. Bewertung der Auslandserfahrung, des ehrenamtlichen Wahlamts oder des Erhalts von Stipendien und der Tests gem. § 2 Absatz 2
e) Erstellung der Rangliste gem. § 2 Absatz 3

²Ungeachtet der Zuständigkeiten der Auswahlkommission kann die Auswahlkommission administrative Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren auf den Studierendenservice der Universität übertragen.

(3) **Entscheidungen der Auswahlkommissionen können im Eilbedarf im Umlaufverfahren getroffen werden.**

(3)(4) ¹Die Auswahlkommissionen erstellen einen Bericht und machen ihn der Hochschulleitung zugänglich.

Kommentar [o14]: Begründung s.o.: Ermöglichung eines Umlaufverfahrens, z.B. für sog. Spätbewerbungen nach Ende der regulären Bewerbungsfrist.

§ 4

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen



Bewerbers aufgeführt sind. ³Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 2 Absatz 3 durchgeführt.
(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen.

§ 5

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) ¹Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.
b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
aa) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudiengang eingeschrieben sind.
bba) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
ccb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde.

c) die sonstige Gründe gegenüber der Auswahlkommission geltend machen.
²Die Zulassung setzt die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester durch den zuständigen Prüfungsausschuss voraus.

- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmalig für die Studienplatzvergabe zum Wintersemester 2014/15.

Kommentar [o15]: Begründung s.o.:
Anpassung an § 6 Abs. 1 NHZG;
§ 5 Abs. 1 b) aa) bezieht sich auf Studierende, die bereits in einen Masterstudiengang an der Leuphana Graduate School eingeschrieben sind.



Anlage 1

zu § 2 Absatz 2 a) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. einem diesem mindestens gleichwertigen Studium

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punktwert im Auswahlverfahren
1,0	30
1,1	28
1,2	26
1,3	24
1,4	22
1,5	20
1,6	18
1,7	16
1,8	14
1,9	12
2,0	10
2,1	8
2,2	6
2,3	4
2,4	2
bis 2,5	0

Anlage 2

zu § 2 Absatz 2 c) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

Auslandserfahrung, ehrenamtliches Wahlamt und Erhalt von Stipendien seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (abschließende Aufzählung)

Anlage 3

zu § 2 Absatz 2 d) der „Zulassungsordnung der Leuphana Universität Lüneburg zu allen konsekutiven Masterstudiengängen mit Ausnahme der Masterstudiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt (GHR und LBS) vermittelt werden“

i. Umrechnung des Graduate Management Tests (GMAT)

Ergebnis GMAT (Total Score)	Punktwert im Auswahlverfahren
750 – 800	18
720 – 740	16
690 – 710	14
670 – 680	12
650 – 660	10
630 – 640	8
610 – 620	6
590 – 600	4
570 – 580	2
unter 570	0

ii. Umrechnung des Tests für Masterstudiengänge in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (TM-WISO)

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
121 – 130	18
116 – 120	16
111 – 115	14
108 – 110	12
105 – 107	10
102 – 104	8
99 – 101	6
96 – 98	4
93 – 95	2
unter 93	0

Testwert TM-WISO	Punktwert im Auswahlverfahren
125 – 130	18
122 – 124	16
119 – 121	14
116 – 118	12
113 – 115	10
110 – 112	8
107 – 109	6
104 – 106	4
101 – 103	2
bis 100	0

Kommentar [o16]: Begründung s.o.:
Anpassung der TM-WISO-
Umrechnungstabelle an die Regelung in § 2
Abs. 2 d) sowie an die Umrechnungstabelle
für den GMAT.

Kategorie	Punkte	Nachweis durch
Auslandserfahrung: mindestens einsemestriger oder 6-monatiger Auslandsaufenthalt in Form eines Auslandsstudiums oder in Form einer in Vollzeit ausgeübten berufsbezogenen Tätigkeit (z. B. Praktika, Berufstätigkeit; nicht angerechnet werden können z. B. Au-Pair-Tätigkeiten oder touristische Reisen)	2 Punkte*	Bescheinigung der ausländischen Hochschule oder Bescheinigung des ausländischen Arbeitgebers bzw. der ausländischen Institution
Ehrenamtliches Wahlamt: mindestens einjähriges Ausüben eines ehrenamtlichen Wahlamtes an einer Hochschule bzw. gleichgestellten Einrichtung oder einer sonstigen öffentlichen Einrichtung	4 Punkte*	Bescheinigung der Hochschule oder einer gleichgestellten bzw. sonstigen öffentlichen Einrichtung
Erhalt von Stipendien: Stipendiaten_innen der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengeschlossenen bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke sowie Stipendiaten_innen für mind. einsemestrige Auslandsaufenthalte von Fulbright oder des DAAD	1 Punkt*	Bescheinigung der Begabtenförderungswerke, der Fulbright-Kommission oder des DAAD

* Es können insgesamt max. 7 Punkte erworben werden.